



Bekanntmachung

Gemeinde Reichling



Abschießen von Feuerwerkskörpern am 31.12.2022 und 01.01.2023

Nicht selten nehmen Raketen eine andere als die vorgesehene Richtung und landen unbemerkt, mitunter noch nicht völlig ausgebrannt, auf leicht entzündbaren Flächen. Hierdurch sind schon einige Anwesen völlig abgebrannt. Das wollen wir alle vermeiden.

Die Gemeinde ordnet daher aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) an, dass

**das Abbrennen/Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen der
Kategorie F2**

in der Zeit vom **31.12.2022 bis 01.01.2023 (jeweils den kompletten Tag)**
im Bereich der geschlossenen Ortschaft
VERBOTEN ist.

Den Beginn und das Ende geschlossener Ortschaften bestimmen auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn bzw. das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinn dieser Anordnung 100 m außerhalb der geschlossenen Siedlungen.

Wegen der besonderen Brandgefahr appellieren wir auch in diesem Jahr wieder an Ihre Vernunft und Ihr Verantwortungsgefühl und weisen auf das **persönliche Haftungsrisiko im Schadensfall** hin.

Reichling, 22.12.2022


Johannes Leis
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht
durch Anschlag an allen Amtstafeln
der Gemeinde
am _____
Abgenommen am _____

Reichling, den _____

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)